STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 109.393 vom 16. Juli 2002

A.118.631/XIII-2579

In der Rechtssache: **TRIBELS** Johann,
Wahldomizil bei
den Herren Pierre LEJEUNE und
Sandro LÖW, Rechtsanwälte,
rue de Fories 2
4020 Lüttich,

gegen :

den belgischen Staat,
vertreten durch den Innenminister,
Wahldomizil bei
den Herren David D'HOOGHE und
Mike GELDERS, Rechtsanwälte,
rue Wafelaert 47-51
1060 Brüssel.

Intervenierende Partei :

HEZEL Jürgen,
Wahldomizil bei
Herrn Axel KITEL und
Frau Stéphanie MOOR, Rechtsanwälte,
Edelstraße 13
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DES STAATSRATES,

Aufgrund der am 25. März 2002 eingereichten Klageschrift, mit der Johann TRIBELS die Aussetzung der Ausführung der ministeriellen Entscheidung vom

10. Januar 2002 beantragt, durch die Jürgen HEZEL in das Amt als diensttuender Gerichtsdirektor des Gerichtsbezirks Eupen eingewiesen wird;

Aufgrund des am 25. März 2002 eingereichten Antrags, mit dem Johann TRIBELS als vorläufige Maßnahmen verlangt, daß der Staatsrat der Gegenpartei befiehlt, unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 Euro pro Verzugstag ab dem dreißigsten Tag nach der Zustellung des Urteils per Telefax an die Gegenpartei, ein Ernennungsverfahren durchzuführen, das dem königlichen Erlaß vom 31. Oktober 2000 und dem Bewerberaufruf vom 4. November 2000 entspricht, oder mindestens alle Bewerber gleich zu behandeln, indem die Titel und Verdienste verglichen werden;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund des am 8. April 2002 eingereichten Gesuchs, mit dem Jürgen HEZEL beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungakten;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung erstattet wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 30. April 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 27. Mai 2002 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn LÖW, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn GELDERS, Rechtsanwalt, der für die Gegen-

partei erscheint, und von Herrn KITTEL, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Jürgen HEZEL durch einen königlichen Erlaß vom 26. Januar 2001 zum Gerichtsdirektor des Gerichtsbezirks Eupen ernannt wurde; daß die Ausführung dieses Erlasses auf Antrag von Johann TRIBELS durch das Urteil Nr. 96.530 vom 15. Juni 2001 ausgesetzt wurde;

In der Erwägung, daß Jürgen HEZEL bis zum Ausgang des Verfahrens auf Nichtigerklärung der Ernennung durch eine ministerielle Entscheidung vom 9. Juli 2001 in das Amt als diensttuender Gerichtsdirektor des Gerichtsbezirks Eupen eingewiesen wird; daß die Ausführung dieser Entscheidung wegen unzureichender Begründung durch das Urteil Nr. 100.542 vom 6. November 2001 ausgesetzt wird;

In der Erwägung, daß Jürgen HEZEL durch eine neue ministerielle Entscheidung vom 10. Januar 2002, deren Aussetzung hier beantragt wird, in das Amt als diensttuender Gerichtsdirektor des Gerichtsbezirks Eupen eingewiesen wird; daß diese Entscheidung wie folgt begründet wird :

" (...)

2. Sous peine d'hypothéquer la continuité du service public et la disponibilité des services de police, la désignation d'un directeur judiciaire faisant fonction à Eupen s'impose dans l'attente de la décision du Conseil d'Etat sur le recours en annulation contre l'arrêté royal du 26 janvier 2001 portant désignation de Monsieur Jürgen HEZEL à l'emploi de directeur judiciaire à Eupen.

   Laisser plusieurs mois, voire plusieurs années, le service judiciaire d'arrondissement d'Eupen sans directeur, va indiscutablement à l'encontre de l'intérêt général.

Cette nécessité fonctionnelle découle en outre de la motivation de l'urgence reprise dans le préambule de l'arrêté royal du 31 octobre 2000 fixant les conditions et les modalités de la première désignation à certains emplois de la police fédérale et de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale.

3. S'agissant de désigner un directeur judiciaire faisant fonction à Eupen, il m'a paru équitable et conforme à la volonté du législateur, de choisir ce dernier parmi les membres du personnel qui s'étaient portés candidats pour le mandat susvisé et qui répondaient aux conditions objectives visées dans l'arrêté royal du 31 octobre 2000 précité;

   Trois membres du personnel s'étaient portés candidats pour la fonction de directeur judiciaire à Eupen. Entre-temps, un des trois candidats est devenu chef de corps de la zone de Saint-Vith.

4. De la comparaison des titres et mérites des deux candidats restants effectuée, il appert que la désignation de Monsieur Jürgen HEZEL comme directeur judiciaire faisant fonction à Eupen s'impose pour les raisons suivantes :

   a) dans la période actuelle de fusion des services judiciaires, l'intéressé peut se prévaloir d'une grande connaissance de la matière judiciaire dans son ensemble et aussi et surtout des différents milieux professionnels et ce, grâce à ses fonctions exercées d'abord au sein de l'ex-gendarmerie où l'intéressé était premier maréchal des logis à la Brigade d'Eupen, et ensuite au sein de l'ex-police judiciaire où l'intéressé était commissaire judiciaire d'Eupen. Comparé à Monsieur TRIBELS, l'intéressé peut se prévaloir, grâce à son expérience acquise au sein des différents milieux policiers, d'une plus grande connaissance de ces milieux professionnels distincts;

   b) par ailleurs, en tout temps, l'intéressé s'est montré, plus que tout autre, être un promoteur et un moteur de l'intégration. Il s'est investi dans la réforme des services de police avec beaucoup de compétence, d'humanisme et de sens pratique.

5. Enfin, il n'est pas dans l'intérêt du service ni dans l'intérêt général, de perturber, éventuellement de par la désignation d'un autre directeur faisant fonction, le bon fonctionnement des services judiciaires à Eupen et l'harmonie qui y règne actuellement";

In der Erwägung, daß dem von Herrn Jürgen HEZEL, Adressat des angefochtenen Rechtsakts, eingereichten Interventionsgesuch stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, daß die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Vorsorge und der Gleichheit zwischen Kandidaten (Artikel 11 der Verfassung), der Grundsatz "*audi alteram partem*" und der Grundsatz des Vergleichs der Titel und Verdienste verletzt worden seien; daß er der angefochtenen Entscheidung vorwirft, sie nehme keinen tatsächlichen Vergleich der Titel und Verdienste der gegenüberstehenden Kandidaten vor und sie sei nicht in voller Kenntnis der Sachlage und nach einer vorhergehenden Anhörung der Kandidaten getroffen worden; daß er betont, die Notwendigkeit, jemanden unverzüglich einzuweisen, um die Gerichtsdirektion zu übernehmen, schließe die Verpflichtung überhaupt nicht aus, den Kandidaten die Möglichkeit zu geben, angehört zu werden, zumal die Behörde im vorliegenden Fall zwischen dem 6. November 2001, dem Datum des Urteils Nr. 100.542, und dem 10. Januar 2002, dem Datum der hier angefochtenen Entscheidung, den Kandidaten die Möglichkeit hätte anbieten können, mindestens schriftlich ihren Standpunkt geltend zu machen;

In der Erwägung, daß der angefochtene Rechtsakt keine Ernennungsentscheidung ist, sondern eine vorläufige Einweisung einer mit der Gerichtsdirektion in Eupen beauftragten Person betrifft; daß die Behörde in diesem Fall nicht dieselben Maßnahmen anwenden muß, wie diejenigen, die im Rahmen des Ernennungsverfahrens erforderlich sind, sondern daß sie, wie für jede individuelle Amtshandlung, auf die das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen anwendbar ist, eine angemessene Begründung des verfügenden Teils des Akts geben muß, und zwar im vorliegenden Fall eine Begründung der Notwendigkeit, einen diensttuenden Direktor einzuweisen, und eine Begründung der getroffenen Wahl; daß es deshalb nicht erforderlich ist, daß die Behörde vor einer solchen Einweisung die eventuellen Kandidaten anhört; daß der Klagegrund in diesem Punkt nicht ernsthaft ist; daß er sich im übrigen mit dem zweiten Klagegrund deckt;

In der Erwägung, daß der Kläger einen zweiten Klagegrund aus dem Irrtum in der Begründung bezüglich der Tatsachen des angefochtenen Rechtsakts ableitet; daß er meint, die Elemente zugunsten von J. HEZEL seien entweder fehlerhaft oder weniger positiv als diejenigen, die er selber vorbringen könne;

In der Erwägung, daß es dem Staatsrat nicht zukommt, anstelle der Verwaltungsbehörde die zum Kompetenzbereich dieser Behörde gehörende Beurteilung vorzunehmen, vorbehaltlich einer Sanktionierung des offensichtlichen Beurteilungsfehlers; daß es genügt, festzustellen, daß im vorliegenden Fall in der Begründung des angefochtenen Rechtsakts steht, daß J. HEZEL Ämter bei der ehemaligen Gendarmerie und danach bei der ehemaligen Gerichtspolizei ausgeübt hat, was für den Kläger nicht zutrifft; daß letzterer seine Laufbahn im Aussetzungsantrag beschreibt, aus dem hervorgeht, daß er kein Amt bei der Gerichtspolizei ausgeübt hat; daß sich also herausstellt, daß diese Begründung des angefochtenen Rechtsakts nicht fehlerhaft ist; daß der Kläger selber zwar die Größe der von ihm geleiteten Dienststellen unterstreicht, die Behörde ihrerseits doch lieber die Kenntnis von J. HEZEL hinsichtlich der beiden Arbeitsumgebungen - "der ehemaligen Gendarmerie und der ehemaligen Gerichtspolizei" - betont; daß diese Beurteilungsbefugnis keineswegs mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger die Erwägung bestreitet, der zufolge J. HEZEL sich zu jeder Zeit und mehr als alle anderen als Förderer und treibende Kraft der Integration erwiesen habe und sich auf sachverständige, menschliche und praktische Weise in der Reform der Polizeidienste eingesetzt habe; daß er verschiedene Tatsachen hervorhebt, von denen die Behörde ihm zufolge keine Kenntnis gehabt hat und die der Wirklichkeit der o.a. Erwägung widersprechen;

In der Erwägung, daß der Kläger sich darauf beschränkt, Tatsachen vorzubringen, ohne den geringsten Beweis zu erbringen; daß, wie bereits präzisiert worden ist, der Staatsrat den offensichtlichen Beurteilungsfehler der Verwaltungsbehörde nur dann bestrafen kann, wenn diese Behörde über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, wie es *in casu* der Fall ist; daß ein solcher Fehler nicht nachgewiesen ist;

In der Erwägung, daß der Klagegrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem dritten Klagegrund geltend macht, Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen sei verletzt worden; daß er zusätzlich zu den bereits in den ersten zwei

Klagegründen formulierten Vorwürfen darauf hinweist, daß aus der Begründung nicht hervorgehe, die Titel und Verdienste der intervenierenden Partei und des Klägers seien tatsächlich verglichen worden;

In der Erwägung, daß der angefochtene Rechtsakt die jeweiligen Titel und Verdienste des Klägers und der intervenierenden Partei vergleicht, wie es aus dem Text selber der Entscheidung hervorgeht ("Comparé à Monsieur TRIBELS, l'intéressé peut se prévaloir ..."; "l'intéressé s'est montré, plus que tout autre, être un promoteur ..."); daß die Begründung einer Einweisung zwecks vorläufiger Ausübung von höheren Funktionen mit der Begründung einer Ernennung nicht übereinstimmen muß, da das anzuwendende Verfahren nicht dasselbe ist; daß aus der Untersuchung der ersten beiden Klagegründe im übrigen nicht geschlossen werden kann, daß die Verwaltungsbehörde einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat; daß der Klagegrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß eine der in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, unter denen die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befohlen werden kann, nicht erfüllt ist; daß daraus folgt, daß dem Antrag auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Jürgen HEZEL in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung eingereichten Interventionsgesuch wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag und der Antrag auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes werden abgewiesen.

<u>Artikel 3</u>.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am 16. Juli zweitausendzwei, von :

Herrn	M.	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr.	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT, M. HANOTIAU.